

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 12. Mai 2005

Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
3. 5.05	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes und anderer Vorschriften	321
3. 5.05	Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze	327
3. 5.05	Gesetz zur Änderung des Architekten- und des Ingenieurgesetzes und zur Ausführung des Bau-gesetzbuchs	330
18. 4.05	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	331
11. 4.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Friedrich-August-Grube«	331
19. 4.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Etlinsweiler Klinge«, »Steinberg«, »Gleichener See«, »Kalksklinge«, »Kohl-schlag«, »Eberklinge«, »Jagsthäuser Bergwald«, »Zwicklinge«, »Klosterwald Schöntal« und »Ein-korn«	333
19. 4.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Eselsburger Tal«, »Streitwald«, »Burgberg«, »Kappelberg«, »Brettenfelder Breit-loh«, »Märzenhalde«, »Magental«, »Maßnach« und »Burghalde«	338
19. 4.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Schelmenwasen«, »Steinenfirst« und »Zaberhalde«	342
20. 4.05	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	345

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes und anderer Vorschriften

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat am 20. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 51 erhält folgende Fassung:

»§ 51

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Auf Antrag des Beamten kann die Stelle, die für seine Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, um bis zu drei Jahre hinausschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Soweit der Ministerpräsident zuständig wäre, trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung.«

2. In § 52 Nr. 2 wird die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch« ersetzt.

3. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte« durch die Worte »wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen« ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Worte »wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund« durch die Worte »zweimaliger schriftlicher Aufforderung, ohne hierfür einen hinreichenden Grund nachzuweisen,« ersetzt.
4. § 53 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte »das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und« gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe »§§ 55 und 57 a bis 59« durch die Angabe »§§ 55, 58 und 59« ersetzt.
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 55 erhält folgende Fassung:
- »§ 55
- Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag*
- Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beamte dienstunfähig ist, und beantragt er die Versetzung in den Ruhestand nicht, leitet der Dienstvorgesetzte das Zurruheetzungsverfahren ein. Der Beamte erhält Gelegenheit, sich zu den für die Zurruheetzung erheblichen Tatsachen innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Vom Ablauf des Monats, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der Teil der Dienstbezüge einbehalten, der die Versorgungsbezüge übersteigt. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.«
6. § 56 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »dienstfähig« die Worte »oder begrenzt dienstfähig« eingefügt.
 - Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Der Beamte hat nach Weisung der Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit teilzunehmen.«
7. In § 57 Abs. 3 wird die Angabe »§§ 54 bis 56« durch die Angabe »§§ 53 a bis 56« ersetzt.
8. § 57 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§§ 54 bis 57« durch die Angabe »§§ 53 und 54 bis 57« ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 53 Abs. 3 und den §§ 54 bis 57« durch die Angabe »§§ 53 bis 57« ersetzt.
9. In § 59 Abs. 1 wird die Angabe »§§ 50 und 51« durch die Angabe »§§ 50 bis 52« ersetzt.
10. § 60 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
»(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten in Absatz 1 bezeichneten Beamten erfordern, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinaus mit Zustimmung des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 68. Lebensjahres hinaus.«
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
11. § 82 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »seiner obersten Dienstbehörde« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 zuständigen Stelle« ersetzt.
 - Satz 2 wird gestrichen.
12. § 83 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »dem Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 zuständigen Stelle« ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »seines Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 zuständigen Stelle« und die Worte »der Dienstvorgesetzte« durch das Wort »sie« ersetzt.
13. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »seinem Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 zuständigen Stelle« ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Worte »der Dienstvorgesetzte« durch die Worte »die nach § 87 a Abs. 2 zuständige Stelle« ersetzt.
14. In § 85 Satz 1 und § 86 werden jeweils die Worte »seines Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 zuständigen Stelle« ersetzt.
15. § 87 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Zuständige Stelle für Entscheidungen und Maßnahmen sowie die Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen nach Absatz 1 und nach §§ 82 bis 87 ist die oberste Dienstbehörde.«
 - Satz 3 wird gestrichen.
16. In § 88 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte »seines Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 zuständigen Stelle« ersetzt.
17. § 90 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Bei der Regelung der Arbeitszeit durch den jeweiligen Dienstherrn sind die Bestimmungen

- der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EG Nr. L 299 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »von drei Monaten« durch die Worte »eines Jahres« ersetzt.
18. In § 99 Nr. 2 werden die Worte »den Erziehungsurlaub« durch die Worte »die Elternzeit« ersetzt.
19. In § 102 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte »zwei Jahren« durch die Worte »drei Monaten« ersetzt.
20. § 103 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Betrag »600 Deutsche Mark« durch den Betrag »300 Euro« ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag »800 Deutsche Mark« durch den Betrag »400 Euro« ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Betrag »1000 Deutsche Mark« durch den Betrag »500 Euro« ersetzt.
21. § 113 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.«
22. § 113 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Abweichend von Satz 1 dürfen für Beihilfezwecke eingereichte Belege ausgesondert werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.«
23. In § 128 wird das Wort »Staatsministerium« durch das Wort »Innenministerium« ersetzt.
24. § 136 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze gilt § 60 Abs. 2 entsprechend; die Entscheidung trifft der Gemeinderat.«
25. § 137 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
»3. Für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze gilt § 60 Abs. 2 entsprechend; die Frist darf ein Jahr übersteigen. Die Entscheidung trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Innenministerium.«
26. § 151 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 1 des Schwerbehindertengesetzes« durch die Angabe »§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch« ersetzt.
- b) Nummer 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
»§ 40 Abs. 3 findet keine Anwendung.«
27. § 152 wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach §§ 153 e bis 153 g kann aus dienstlichen Gründen von einem bestimmten Umfang der Teilzeitbeschäftigung und von einer bestimmten Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit abhängig gemacht werden. Eine Festlegung der Verteilung der Arbeitszeit darf bei Teilzeitbeschäftigung nach § 153 e nicht dem Zweck der Bewilligung zuwiderlaufen.«
28. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. In Satz 1 wird nach dem Wort »Dienstbehörde« der Klammerzusatz »(Bewilligungsbehörde)« eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
»(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet über die Genehmigung von Nebentätigkeiten während einer Freistellung die nach § 87 a Abs. 2 zuständige Stelle im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.«
29. § 153 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.«
30. § 153 c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Nebentätigkeiten dürfen trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.«
31. § 153 h erhält folgende Fassung:
»§ 153 h
Altersteilzeit
- (1) Einem Beamten mit Dienstbezügen, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt ist, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn
1. der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
 2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
 3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
 4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, dass
1. während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
 2. während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit, höchstens die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit, erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums durch eine volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird (Blockmodell).

Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn der Beamte vor der vollen Freistellung von der Arbeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 153 e Abs. 2 mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. Bei Beantragung der Altersteilzeit im Blockmodell muss der Beamte unwiderruflich erklären, ob er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er einen Antrag nach § 52 stellen wird.

(3) § 153 f Abs. 2 gilt entsprechend.«

32. Der Anhang (zu § 34 a Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben C bis E werden Buchstaben B bis D.
- c) Im neuen Buchstaben C werden die Nummern 17, 26, 33 und 54 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind oder die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind nicht wahlberechtigt.«
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.«
3. In § 73 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
»Sie sind ferner zulässig für Regelungen nach §§ 7 und 12 des Arbeitszeitgesetzes, soweit ein Tarifvertrag dies vorsieht.«
4. § 93 Abs. 6 wird aufgehoben.
5. Nach § 94 b wird folgender § 94 c eingefügt:

»§ 94 c

Besondere Vorschriften für die Führungsakademie Baden-Württemberg

Die bei der Führungsakademie Baden-Württemberg tätigen Landesbeamten gelten auch als Beschäftigte des Staatsministeriums. Die Beschäftigteneigenschaft bei der Führungsakademie bleibt unberührt. § 94 a Satz 3 gilt entsprechend.«

6. § 106 erhält folgende Fassung:

»§ 106

Übergangspersonalrat, Regelungen für Umbildungen von Dienststellen

(1) Werden Dienststellen im Sinne von § 9 Abs. 1 vollständig in eine andere Dienststelle eingegliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören an:

1. bei einer Eingliederung

der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle, die Vorstände und die nicht einem Vorstand angehörenden stellvertretenden Vorsitzenden der Personalräte der eingegliederten Dienststellen,

2. bei einem Zusammenschluss

die Vorstände und die nicht einem Vorstand angehörenden stellvertretenden Vorsitzenden der Personalräte der zusammengeschlossenen Dienststellen.

Besteht ein Gesamtpersonalrat, treten in den Übergangspersonalrat statt der Mitglieder des Personalrats die entsprechenden Mitglieder des Gesamtpersonalrats ein. Das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nimmt die Aufgaben nach § 34 Abs. 1 wahr. Ersatzmitglieder sind die nicht eingetretenen Mitglieder und Ersatzmitglieder jeweils für die Mitglieder aus ihrem bisherigen Personalrat. Bei einer Eingliederung tritt der Übergangspersonalrat an die Stelle des Personalrats oder, wenn ein solcher besteht, des Gesamtpersonalrats der aufnehmenden Dienststelle.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl eines Personalrats, spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem er gebildet worden ist. Die Amtszeit wird über ein Jahr hinaus verlängert, wenn binnen weiterer fünf Monate regelmäßige Personalratswahlen stattfinden. § 19 Abs. 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.

(3) Bei Umbildungen von Dienststellen nach Absatz 1 bilden die bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Absatz 1 Satz 3 bis 6 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, welche die Personalvertretung und ihre Wahl insoweit sicherstellen oder erleichtern, als dies erforderlich ist, um Erschwernisse auszugleichen, die bei der Neubildung, Eingliederung oder Auflösung von Dienststellen entstehen, wenn andere als die in Absatz 1 genannten Umbildungen vorgenommen oder zugleich Übergangsbestimmungen für Stufenvertretungen in demselben Geschäftsbereich getroffen werden. Es kann dabei insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Bildung von Übergangspersonalvertretungen,
2. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch nicht weiterbestehende Personalvertretungen,
3. die Zuordnung von Mitgliedern nicht weiterbestehender Personalvertretungen zu anderen Personalvertretungen,
4. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
5. die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen,
6. die Bestellung von Wahlvorständen.«

Artikel 3

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 83 erhält folgende Fassung:

»§ 83

Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit dienstunfähig ist, und stellt er keinen schriftlichen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, leitet die oberste Dienstbehörde das Zuruhesetzungsverfahren ein.
- (2) Stimmt der Richter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, beantragt die oberste Dienstbehörde beim Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen, oder stellt das Verfahren ein. Die Einstellungsverfügung ist dem Richter zuzustellen.
- (3) Gibt das Dienstgericht dem Antrag nach Absatz 2 Satz 1 statt, so ist der Richter nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem dem Richter die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. Weist das Gericht den Antrag zurück, wird das Verfahren eingestellt. Die Einstellungsverfügung ist dem Richter zuzustellen.
- (4) Mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt worden ist, wird der Teil der Dienstbezüge einbehalten, der die Versorgungsbezüge übersteigt. Wird der Richter zur Ruhe gesetzt, werden die einbehaltenen Bezüge nicht nachgezahlt. Wird das Zuruhesetzungsverfahren nach Absatz 3 Satz 3 eingestellt, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.«

Artikel 4

Änderung der Landesneben tätigkeitsverordnung

Die Landesneben tätigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 57), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 8. November 1999 (GBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »dem Dienstvorgesetzten oder, sofern der Beamte keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständigen Stelle« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »2400 Deutsche Mark« durch die Angabe »1200 Euro« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte »dem Dienstvorgesetzten oder, sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständigen Stelle« sowie die Angabe »400 Deutsche Mark« durch die Angabe »200 Euro« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »des Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständigen Stelle« ersetzt.
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte »des Dienstvorgesetzten« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständigen Stelle« ersetzt.
 - b) Der nach dem Wort »abzuliefern,« beginnende Satzteil wird durch folgende Worte ersetzt:
 »als die Vergütungen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten bei

Beamten der Besoldungsgruppe	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3700,
A 9 bis A 12	4300,
A 13 bis A 16, B 1, AH 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2	4900,
B 2 bis B 5, C 4, W 3	5500,
B 6 und höher	6100

 übersteigen.«
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »seinem Dienstvorgesetzten, oder sofern er keinen Dienstvorgesetzten hat, der obersten Dienstbehörde« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständigen Stelle« ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe »2400 Deutsche Mark« durch die Angabe »1200 Euro« ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Worte »der Dienstvorgesetzte« durch die Worte »die nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständige Stelle« ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde« durch die Worte »der nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständigen Stelle« ersetzt.

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird das Wort »dieser« durch die Worte »die nach § 87 a Abs. 2 LBG zuständige Stelle« ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe »50 Deutsche Mark« durch die Angabe »25 Euro« ersetzt.
7. In § 11 a Abs. 4 wird die Angabe »eine Million DM« durch die Angabe »500 000 Euro« ersetzt.
8. In § 12 Abs. 4 werden die Worte »3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank« durch die Worte »5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Wird dem Beamten ein Freistellungsjahr nach § 153 g LBG oder Altersteilzeit nach § 153 h LBG bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte vollständig vom Dienst freigestellt ist, um ein Zwölftel gekürzt. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.«
 - Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

Artikel 6

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 14. Oktober 1996 (GBl. S. 677), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Vorabstimmungen

Der Wahlvorstand gibt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 bekannt, dass Vorabstimmungen über

- eine von § 15 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) oder

- die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes)

nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen sechs Arbeitstagen nach der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist und dem Abstimmungsvorstand mindestens ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehört hat.«

- § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort »freigemachten« gestrichen.
- Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»Der Wahlbriefumschlag ist so zu gestalten, dass er für den Beschäftigten kostenfrei durch die Post befördert werden kann.«

Artikel 7

Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst

Die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 25, ber. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

- § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Zuständige Stelle

Zuständige Stellen nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für die Berufsbildung beim Land, bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und bei den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind:

- für Vermessungstechniker und Kartographen das Landesvermessungsamt,
- für Justizfachangestellte das Oberlandesgericht,
- für Auszubildende bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung das Sozialministerium,
- für Straßenwärter sowie für Fachkräfte für Straßen- und Verkehrstechnik das Regierungspräsidium Tübingen,
- für die Berufsbildung in der Landwirtschaft die Regierungspräsidien nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 424) in der jeweils geltenden Fassung,

6. für die Berufsbildung in den Betrieben der Forstwirtschaft die höheren Forstbehörden nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

7. im Übrigen das Regierungspräsidium Karlsruhe.«

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 bis 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 9

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesbeamtengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 20 tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Mai 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

STÄCHELE

RECH

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

STRATTHAUS

HAUK

RENNER

GÖNNER

REINHART

DR. MEHRLÄNDER

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat am 20. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und dabei ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

§ 2

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 3

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 4

Benachteiligung

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

§ 5

Frauen mit Behinderungen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen

mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen sowie zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

ZWEITER ABSCHNITT

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

(1) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten; dies gilt auch für Gerichte und Staatsanwaltschaften, sofern sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Die Verpflichtungen nach Satz 1 gelten auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bauliche und andere Anlagen sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen.

(2) Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach

Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.

§ 8

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben die dafür erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

(4) Die Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen werden die angemessenen Kosten erstattet.

§ 9

Gestaltung des Schriftverkehrs

Öffentliche Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. Die Vorschriften über Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

Öffentliche Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) in der jeweils geltenden Fassung.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsbehelfe

§ 11

Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem schriftlichen Einverständnis Verbände nach § 12 Abs. 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 12

Klagerecht

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 8 Abs. 3 durch die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden erheben. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die angegriffene Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt ist. Soweit ein Mensch mit Behinderungen selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Sachverhalte vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

VIERTER ABSCHNITT

Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 13

Amt des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Der Ministerpräsident kann einen Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertenbeauftragter) für die Dauer der Legislaturperiode bestellen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landes-Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Er setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 sollen den Landes-Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), geändert durch Artikel 37 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Satz 1 gilt entsprechend, wenn Gemeinden nach Absatz 1 Satz 2 oder Landkreise nach § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung tätig werden.«
2. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

»5. Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr.«
3. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Soweit Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger vorhanden sind, sind diese anzuhören.«

Artikel 3

Änderung des Straßengesetzes

Das Straßengesetz in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und ande-

rer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.«

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Mai 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER

STÄCHELE

RECH

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

PROF. DR. GOLL

STRATTHAUS

HAUK

RENNER

GÖNNER

REINHART

DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Architekten- und des Ingenieurgesetzes und zur Ausführung des Baugesetzbuchs*

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat am 20. April 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 12 des

* Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), soweit sie die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von Architekten und Ingenieuren betrifft.

Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte »in der jeweils geltenden Fassung« durch die Worte », zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),« ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach der Angabe »(ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16)« die Worte », zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG,« eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden nach der Angabe »Richtlinie 89/48/EWG« die Worte », zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG,« eingefügt und folgender Satz angefügt:

»Von Innenarchitekten, von Garten- und Landschaftsarchitekten sowie von Stadtplanern kann der Nachweis der praktischen Berufserfahrung nur verlangt werden, wenn entweder der Abschluss einer reglementierten Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann oder die regelmäßige Dauer der abgeschlossenen Ausbildung nicht mindestens drei Jahre betragen hat.«

2. § 16 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Über den Antrag ist unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von drei Monaten nach Einreichung des Antrags und der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.«

Artikel 2

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. b wird folgender Satz angefügt:

»Der Nachweis der praktischen Berufserfahrung darf nur verlangt werden, wenn entweder der Abschluss einer reglementierten Ausbildung nicht nachgewiesen werden kann oder die regelmäßige Dauer der abgeschlossenen Ausbildung nicht mindestens drei Jahre betragen hat.«

b) In Satz 2 werden nach der Angabe »(ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16)« die Worte », zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),« eingefügt.

Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB)

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuchs ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Mai 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PFISTER	STÄCHELE
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATHAUS	HAUK
RENNER	GÖNNER
REINHART	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
zur Änderung der Naturschutz-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 18. April 2005

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird verordnet:

Artikel 1

Die Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2004 (GBl. 2005 S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Zuständige Behörden und Stellen des Landes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186), und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), sind:«.

2. § 1 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

»d) § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 4 und 9 sowie Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 6 sowie § 17 BArtSchV.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. April 2005

STÄCHELE

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
»Friedrich-August-Grube«**

Vom 11. April 2005

Auf der Grundlage der §§ 21 und 58 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkung Wittenschwand der Gemeinde Dachsberg, Landkreis Waldshut, Regierungsbezirk Freiburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Friedrich-August-Grube«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 9 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt östlich des Ortsteils Horbach auf Gemarkung Wittenschwand der Gemeinde Dachsberg. Es umfasst den Verlandungsbereich des Klosterweiher, die westlich angrenzenden Bereiche des ehemaligen Nickel-Bergwerks sowie nördlich angrenzend einige freistehende Felsmassive.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:1500 (mit Luftbildhinterlegung) mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Beide Karten sind auf einem Kartenblatt zusammengefasst. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg sowie beim Landratsamt Waldshut auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung der Abraumhalden sowie der sonstigen Strukturen des Bergwerks, der freistehenden Felsen sowie der Verlandungszone des Klosterweiher als

- a) Lebensraum für hochspezialisierte Flechtengemeinschaften auf schwermetalreichen Standorten;
- b) Lebensraum einer an seltenen Pflanzenarten reichen Felsvegetation;
- c) Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- d) arten- und strukturreiches Mosaik aus Röhricht, Großseggenried, Kleinseggenried, Zwischenmoor und Magerrasen im Verlandungsbereich des Klosterweiher mit den daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der Lebensraumtypen und Lebensstätten der Arten der FFH-Richtlinie, wie Silikatfelsen und ihre Felsspaltvegetation, natürliche eutrophe Seen, distrophe Seen sowie die beiden Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturlandschafts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten;
2. das Naturschutzgebiet mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten;
4. das Naturschutzgebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrräder;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Wasserflächen zu nutzen, insbesondere in dem nach dieser Verordnung geschützten Verlandungsbereich des Klosterweiher zu baden oder dorthin von der offenen Seite her mit Wasserfahrzeugen einzufahren;
7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Fallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
8. im Naturschutzgebiet die Fischerei auszuüben.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in

der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass im Randbereich der Schutthalden und der Felsmassive aufwachsende höhere Bäume regelmäßig zur Verbesserung der Lichtverhältnisse entnommen werden;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. auf den Felsen wachsende Eichen nicht entnommen werden;
4. Tothölzer und Höhlenbäume soweit möglich bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(2) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und mit der Maßgabe erfolgt, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung ist weiter, dass jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Fütterungen, Kirsungen nicht im Bereich der Bergwerkshalden und der Feuchtgebiete westlich des Klosterweiher eingrichtet werden.

(3) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 11. April 2005

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder

»Etzlinsweiler Klinge«, »Steinberg«, »Gleichener See«, »Kalksklinge«, »Kohlschlag«, »Eberklinge«, »Jagsthäuser Bergwald«, »Zwicklinge«, »Klosterwald Schöntal« und »Einkorn«

Vom 19. April 2005

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Etzlinsweiler Klinge« im Hohenlohekreis auf dem Gebiet der Stadt Künzelsau, Gemarkungen Gaisbach und Kocherstetten;
2. »Steinberg« im Hohenlohekreis auf dem Gebiet der Stadt Ingelfingen, Gemarkung Ingelfingen;
3. »Gleichener See« im Hohenlohekreis auf dem Gebiet der Gemeinde Pfedelbach, Gemarkung Pfedel-

- bach und im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Mainhardt, Gemarkung Geißelhardt;
4. »Kalksklinge« im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Mainhardt, Gemarkung Geißelhardt;
 5. »Kohlschlag« im Rems-Murr-Kreis auf dem Gebiet der Gemeinde Spiegelberg, Gemarkung Spiegelberg;
 6. »Eberklinge« im Landkreis Heilbronn auf dem Gebiet der Stadt Widdern, Gemarkung Unterkessach;
 7. »Jagsthäuser Bergwald« im Landkreis Heilbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Jagsthausen, Gemarkung Jagsthausen;
 8. »Zwieklinge« im Landkreis Heilbronn auf dem Gebiet der Stadt Widdern, Gemarkung Widdern;
 9. »Klosterwald Schöntal« im Hohenlohekreis auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkungen Schöntal und Westernhausen;
 10. »Einkorn« im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Stadt Schwäbisch Hall, Gemarkungen Schwäbisch Hall und Sulzdorf sowie der Gemeinde Obersontheim, Gemarkung Oberfischach.
6. Der Schonwald »Eberklinge« hat eine Größe von rd. 4,1 ha. Er liegt im Stadtwald Widdern und umfasst einen Teil des Distriktes 5 »Eberklinge«.
 7. Der Schonwald »Jagsthäuser Bergwald« hat eine Größe von rd. 7,1 ha. Er liegt im Gemeindewald Jagsthausen und umfasst einen Teil des Distriktes 3 »Berg«.
 8. Der Schonwald »Zwieklinge« hat eine Größe von rd. 17,0 ha. Er liegt im Stadtwald Widdern und umfasst Teile der Abteilungen 1 und 3 des Distriktes 11 »Seehaus«.
 9. Der Schonwald »Klosterwald Schöntal« hat eine Größe von rd. 313,6 ha. Er liegt im Staatswald Hohenlohekreis (früher Schöntal) und umfasst die Abteilungen 8, 10 bis 12, 21 bis 23, 26, 31 bis 32, 34 bis 36 und Teile der Abteilungen 27 bis 30 des Distriktes 6 »Klosterwald«.
 10. Der Schonwald »Einkorn« hat eine Größe von rd. 208,8 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Schwäbisch Hall (früher Vellberg) und umfasst die Abteilungen 4, 5, 14, 15, 17, 18 und Teile der Abteilungen 7 bis 10 und 13 des Distriktes 70 »Einkorn« sowie Teile der Abteilungen 1 bis 3 des Distriktes 78 »Rauher Berg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Etzlinsweiler Klinge« hat eine Größe von rd. 22,4 ha. Er liegt im Staatswald Hohenlohekreis (früher Künzelsau) und umfasst die Abteilung 4 des Distriktes 19 »Klettenberg«.
 2. Der Schonwald »Steinberg« hat eine Größe von rd. 25,2 ha. Er liegt im Staatswald Hohenlohekreis (früher Künzelsau) und umfasst Teile der Abteilung 1 des Distriktes 23 »Mühlberg«.
 3. Der Schonwald »Gleichener See« hat eine Größe von rd. 19,4 ha. Er liegt zum größten Teil im Staatswald Hohenlohekreis und zu einem kleinen Teil im Landkreis Schwäbisch Hall (früher Löwenstein) und umfasst die Abteilung 6 des Distriktes 15 »Bartenstein«.
 4. Der Schonwald »Kalksklinge« hat eine Größe von rd. 7,4 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Schwäbisch Hall (früher Löwenstein) und umfasst Teile der Abteilungen 3 und 4 des Distriktes 97 »Bartenstein«.
- Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Kalksklinge« (Nr. 1145, VO vom 17. November 1986, GBl. S. 456).
5. Der Schonwald »Kohlschlag« hat eine Größe von rd. 8,9 ha. Er liegt im Staatswald Rems-Murr-Kreis (früher Löwenstein) und umfasst einen Teil der Abteilung 9 des Distriktes 19 »Fischbach«.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung 8 Forstdirektion), bei den unteren Forstbehörden der Landratsämter des Hohenlohekreises, des Landkreises Schwäbisch Hall, des Rems-Murr-Kreises und des Landkreises Heilbronn, sowie bei der Stadt Künzelsau, der Stadt Ingelfingen, der Gemeinde Mainhardt, der Gemeinde Pfedelbach, der Gemeinde Spiegelberg, der Stadt Widdern, der Gemeinde Jagsthausen, der Gemeinde Schöntal, der Stadt Schwäbisch Hall und der Gemeinde Obersontheim für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck der Schonwälder ist:

1. »Etzlinsweiler Klinge«:
 - die Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangbuchen-Wälder mit

- ihren Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie.
2. »Steinberg«:
 - die Erhaltung und Förderung eines standortstypischen Waldökosystems (Hangbuchenwald) am Ober- und Mittelhang des Kochertales mit seinen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie.
 3. »Gleichener See«:
 - die Erhaltung und Förderung des Ökosystems des Gleichener Sees und seiner Umgebung, bestehend aus einem Mosaik aus Wasserflächen, Wiesen und naturnahen Waldgesellschaften als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna.
 4. »Kalksklinge«:
 - die Erhaltung, Pflege und Verjüngung der standortstypischen Laubwaldgesellschaft (mit v. a. den Baumarten Buche und Bergahorn) in einer Keuperklinge mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
 5. »Kohl Schlag«:
 - die Erhaltung, Förderung und Verjüngung eines standortstypischen Waldökosystems (mit v. a. den Baumarten Buche und Eiche).
 6. »Eberklinge«:
 - die Erhaltung, Förderung und Verjüngung standortstypischer Waldgesellschaften (mit v. a. den Baumarten Buche und Eiche).
 7. »Jagsthäuser Bergwald«:
 - die Erhaltung eines standortstypischen, baumartenreichen Waldes auf Blockschutt.
 8. »Zwicklinge«:
 - die Erhaltung, Förderung und Entwicklung standortstypischer Laubwaldgesellschaften (mit v. a. den Baumarten Buche und Eiche sowie in der Ausprägung als Kleeewald und Bachauenwald) und deren Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie.
 9. »Klosterwald Schöntal«:
 - die Erhaltung und Förderung vielfältiger, standortstypischer Waldökosysteme und deren Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie auf der Hochfläche zwischen Jagst und Kocher. Es wird von verschiedenen von der Baumart Buche geprägten Waldgesellschaften gebildet und beheimatet zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.
 10. »Einkorn«:
 - die Erhaltung und Förderung eines vielfältigen, standortstypischen Waldökosystems und dessen Lebensstätten im Sinne der FFH-Richtlinie in den Limpurger Bergen. Es wird von zahlreichen, an das kleinflächig wechselnde Mosaik der an die Standorte des Schwäbisch-Fränkischen Waldes angepassten Waldgesellschaften geprägt und beheimatet zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden:
- Schonwald »Etzlinsweiler Klinge« im FFH-Gebiet »Kochertal von Schwäbisch Hall bis Künzelsau« (Gebietsnummer 6824-341) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Schlucht- und Hangmischwälder«, zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald« und zum Beispiel dem Vorkommen der prioritären Art »Spanische Flagge«.
 - Schonwald »Steinberg« im FFH-Gebiet »Kupfer- und Forellental« (Gebietsnummer 6723-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald«.
 - Schonwald »Zwicklinge« im FFH-Gebiet »Untere Jagst und unterer Kocher« (Gebietsnummer 6721-341) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Auenwälder mit Erle, Esche, Weide« sowie zum Beispiel den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwald« und »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald«.
 - Schonwald »Klosterwald Schöntal« im FFH-Gebiet »Jagsttal und Klosterwald Schöntal« (Gebietsnummer 6622-341) mit zum Beispiel den prioritären Lebensräumen »Schlucht- und Hangmischwälder« und »Auenwälder mit Erle, Esche, Weide« sowie zum Beispiel den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwald« und »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald«.
 - Schonwald »Einkorn« im FFH-Gebiet »Oberes Bühleretal« (Gebietsnummer 7025-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten

1. zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zu-

- fluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 - d) im Schonwald »Kalksklinge« entsprechend der NSG-Verordnung die Kalkfelsen zu betreten, zu beschädigen oder an ihnen zu klettern.
2. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
5. a) die Schutzgebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - e) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - f) Lärm nach § 83 Abs. 2, Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Schonwald »Gleichener See« mit der Maßgabe, dass

1. keine neuen Zugänge zum See durch den Schilfgürtel hindurch geschaffen werden;
 2. das Fischwasser nicht gedüngt wird und Fütterungen unterbleiben, um das aktuelle Nährstoffgleichgewicht zu erhalten.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (4) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Schutzgebieten bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- kein Anbau von Nadelbäumen (ausgenommen Eibe autochthoner Herkunft) und nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;
- die Totholzanteile sind zu erhöhen, sofern es Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- die Waldlebensräume sowie die Arten im Sinne der FFH-Richtlinie sind zu sichern und zu erhalten.

(2) In den einzelnen Schonwäldern sind zusätzlich folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

1. Schonwald »Etzlinsweiler Klinge«
 - möglichst langfristige Erhaltung des Altholzrestes im Nordosten mit seinen Brut- und Höhlenbäumen;
 - Förderung der Baumarten- und Strukturvielfalt;
 - Verzicht auf weitere Erschließungsmaßnahmen.
2. Schonwald »Steinberg«
 - langfristige, natürliche und kleinflächige Verjüngung;

- Erhaltung und Förderung natürlicher Mischbaumarten (v. a. Bergahorn, Esche, Ulme);
 - Verzicht auf weitere Erschließung.
3. Schonwald »Gleichener See«
- Förderung von *Iris sibirica* und verschiedenen Orchideenarten durch Erhaltung und Entwicklung des lichten Bestandesaufbaus und regelmäßiges Mulchen, vorzugsweise außerhalb der Vegetationszeit, zur Eindämmung der Konkurrenzflora unter Schonung der *Iris sibirica*;
 - langfristige Überführung der Fichtenbestände in standortstypische Laubbaumbestockung;
 - keine Vertiefung der Entwässerungsgräben;
 - im Bereich der Wiesenflächen unterhalb des Seedamms Verzicht auf Düngung.
4. Schonwald »Kalksklinge«
- einzelstammweise bis kleinflächige Bewirtschaftung und langfristige Verjüngung;
 - der Zugang zur Klinge bleibt auf einen bestehenden Weg beschränkt; Seitenwege und Fußpfade sollen weiterhin durch anfallendes Totholz abgesperrt werden;
 - Verzicht auf weitere Erschließung.
5. Schonwald »Kohlschlag«
- Auszug der Fichten und Kiefern (insbesondere im Bachbereich);
 - im Kernbereich weitgehender Nutzungsverzicht;
 - Sicherung der Eichennaturverjüngung durch Kleinzäune auf lückigen Partien und gegebenenfalls Pflanzung von Eichen;
 - im Osten entlang der Besitzgrenze und im Süden einzelstammweise Bewirtschaftung.
6. Schonwald »Eberklinge«
- langfristige, kleinflächige und natürliche Verjüngung von Eiche, Buche und Hainbuche;
 - Sicherung des Eichenanteils durch Kleinzäune und gegebenenfalls durch Pflanzung von Eichen in größeren Lücken.
7. Schonwald »Jagsthäuser Bergwald«
- langfristige Verjüngung des artenreichen Laubbaum-Mischwaldes durch einzelstammweise bis kleinflächige Bewirtschaftung;
 - teilweiser Nutzungsverzicht zur Anreicherung von Totholz.
8. Schonwald »Zwiekklinge«
- auf der Hochfläche im Westen langfristige, femelartige Bewirtschaftung;
 - in den Hangbereichen des Buchen-Eichen-Altholzes nur extensive, einzelstammweise Bewirtschaftung;
 - in der Klinge und in der Bachau Förderung der Buntlaubebäume durch Zurückdrängen des Nadelholzes.

9. Schonwald »Klosterwald Schöntal«

- langfristige, einzelstammweise bis kleinflächige Nutzung der buchenreichen Bestände mit dem Ziel, die vorhandenen Laubwaldgesellschaften natürlich zu verjüngen und die Strukturvielfalt zu erhöhen;
- Förderung der Eichennaturverjüngung auf geeigneten Standorten, gegebenenfalls Sicherung des Eichenanteils durch Zäunung.

10. Schonwald »Einkorn«

- extensive Bewirtschaftung zur Förderung der natürlichen Arten- und Strukturveränderungen des Laubwaldökosystems;
- langfristige, kleinflächige Nutzungen mit dem Ziel, die Naturverjüngung zu fördern; gegebenenfalls ist die Naturverjüngung durch Zaun zu sichern, insbesondere um den natürlichen Eichenanteil zu erhalten;
- Pflege der besonders ausgewiesenen Waldbiotope;
- keine weitere Erschließung, Rücknahme nicht erforderlicher Wege, Verhinderung weiterer Bodenverdichtung.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen, sowie gegebenenfalls in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) nach FFH-Richtlinie und beim SW und NSG »Kalksklinge« nach der entsprechenden Naturschutzgebiets-Verordnung festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich des Schonwaldes »Kalksklinge« mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs.3 LWaldG handelt, wer in den Schonwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Sonstiges

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Etzlinsweiler Klinge« vom 6. Februar 1992;
2. »Steinberg« vom 6. Februar 1992;
3. »Gleichener See« vom 25. Januar 1982;
4. »Kalksklinge« vom 17. September 1984;
5. »Kohlschlag« vom 11. Juli 1985;
6. »Klosterwald Schöntal« vom 22. Februar 1991;
7. »Einkorn« vom 8. Mai 1995.

Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Eberklinge« vom 2. Februar 1987;
2. »Jagsthäuser Bergwald« vom 2. November 1990;
3. »Zwicklinge« vom 31. Oktober 1986

TÜBINGEN, den 19. April 2005

WICKER

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Tübingen und
der Körperschaftsforstdirektion Tübingen
über die Schonwälder**

**»Eselsburger Tal«, »Streitwald«, »Burgberg«,
»Kappelberg«, »Brettenfelder Breitloh«,
»Märzenhalde«, »Magental«, »Maßnach«
und »Burghalde«**

Vom 19. April 2005

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu

ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Eselsburger Tal« im Landkreis Heidenheim auf dem Gebiet der Stadt Herbrechtingen, Gemarkungen Herbrechtingen sowie der Gemeinde Gerstetten, Gemarkung Dettingen;
2. »Streitwald« im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg an der Jagst, Gemarkung Lendsiedel;
3. »Burgberg« im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Frankenhardt, Gemarkung Oberspeltach;
4. »Kappelberg« im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Stadt Kirchberg an der Jagst, Gemarkung Kirchberg;
5. »Brettenfelder Breitloh« im Landkreis Schwäbisch Hall auf dem Gebiet der Gemeinde Rot am See, Gemarkung Rot;
6. »Märzenhalde« im Landkreis Göppingen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Überkingen, Gemarkung Überkingen;
7. »Magental« im Landkreis Göppingen auf dem Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Steinenkirch;
8. »Maßnach« im Landkreis Göppingen auf dem Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige, Gemarkung Türkheim;
9. »Burghalde« im Landkreis Göppingen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Überkingen, Gemarkung Überkingen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Eselsburger Tal« hat eine Größe von rd. 140,5 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Heidenheim (früher Giengen) und umfasst die Abteilungen 1, 4, 5, 6, 9 und 10 des Distriktes 14 »Buigen«, die Abteilungen 1–3 des Distriktes 20 »Teichhau« sowie Teile der Abteilung 9 des Distriktes 22 »Mönchshau«. Der Schonwald ist teilweise flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Eselsburger Tal« (Nr. 1.114, VO vom 26. Mai 1983).
2. Der Schonwald »Streitwald« hat eine Größe von rd. 5,4 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Schwäbisch Hall (früher Crailsheim) und umfasst Teile der Abteilung 5 des Distriktes 9 »Streitwald«.
3. Der Schonwald »Burgberg« hat eine Größe von rd. 19,3 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Schwäbisch Hall (früher Crailsheim) und umfasst Teile der Abteilungen 22, 23 und 28 des Distriktes 21 »Burgberg«.

4. Der Schonwald »Kappelberg« hat eine Größe von rd. 8,8 ha. Er liegt im Stadtwald Kirchberg an der Jagst und umfasst Teile der Abteilung 1 des Distriktes 2 »Kappelberg«.

Der Schonwald ist teilweise flächengleich mit dem 923,5 ha großen Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet »Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg« (Nr. 1.256, VO vom 14. Januar 2003).

5. Der Schonwald »Brettenfelder Breitloh« hat eine Größe von rd. 21,7 ha. Er liegt im Stadtwald Landkreis Schwäbisch Hall (früher Crailsheim) und umfasst die Abteilung 1 des Distriktes 7 »Brettenfelder Breitloh«.

6. Der Schonwald »Märzenhalde« hat eine Größe von rd. 38,8 ha. Er liegt im Stadtwald Landkreis Göppingen (früher Geislingen) und umfasst die Abteilung 6 sowie Teile der Abteilung 5 des Distriktes 40 »Halde«. Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Autal« (Nr. 1.100, VO vom 19. März 1982).

7. Der Schonwald »Magental« hat eine Größe von rd. 47,0 ha. Er liegt im Stadtwald Landkreis Göppingen (früher Geislingen) und umfasst Teile der Abteilungen 4 und 5 des Distriktes 27 »Roggental«.

Der Schonwald ist teilweise flächengleich mit dem 1331 ha großen Naturschutzgebiet »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales« (Nr. 1.212, VO vom 21. Dezember 1995).

8. Der Schonwald »Maßnach« hat eine Größe von rd. 11,2 ha. Er liegt im Stadtwald Geislingen und umfasst einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes 14 »Hinterer Türkheimer Wald«.

9. Der Schonwald »Burghalde« hat eine Größe von rd. 11,2 ha. Er liegt im Stadtwald Landkreis Göppingen (früher Geislingen) und umfasst Teile der Abteilung 3 des Distriktes 40 »Halde«.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und flächig grün angelegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung 8 Forstdirektion), bei den unteren Forstbehörden der Landratsämter der Landkreise Heidenheim, Schwäbisch Hall und Göppingen sowie bei der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Stadt Kirchberg an der Jagst, der Gemeinde Frankenhardt, der Gemeinde Rot am See, der Gemeinde Bad Überkingen, der Gemeinde Böhmenkirch und der Stadt Geislingen an der Steige für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck der Schonwälder ist:

1. Schonwald »Eselsburger Tal«

- Erhaltung und Förderung eines vielfältigen, standortstypischen und naturnahen Waldökosystems. Es wird von zahlreichen, an die unterschiedlichen Hangstandorte eines Umlaufberges der Brenz angepassten Waldgesellschaften sowie von im Wald eingeschlossenen Felsen und deren typischer Vegetation geprägt und beheimatet zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

2. Schonwald »Streitwald«

- Langfristige Erhaltung eines ehemaligen eichenreichen Mittelwaldes und dessen Erneuerung bei Erreichen der Zerfallsphase unter Erhaltung der bisherigen Baumartenzusammensetzung.

3. Schonwald »Burgberg«

- Langfristige Erhaltung und Erneuerung der standortstypischen und naturnahen Buchen-Eichen-Bestände sowie der landschaftsprägenden Streuobstwiesen auf dem landschaftlich exponierten Burgberg.

4. Schonwald »Kappelberg«

- Erhaltung und Pflege der naturnahen, artenreichen Laubwaldgesellschaften (Kleebwald, Steppenheidewald) auf Muschelkalkstandorten mit dem Vorkommen seltener Pflanzenarten.

5. Schonwald »Brettenfelder Breitloh«

- Erhaltung und Pflege des artenreichen Eichen-Mischwaldes mit dem Vorkommen seltener Pflanzenarten wie Märzenbecher (*Leucojum vernum*) und Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*).

6. Schonwald »Märzenhalde«

- Erhaltung, Pflege und Verjüngung eines artenreichen, naturnahen und standortstypischen Laubwaldökosystems an den Weißjura-Steilhängen des Autales mit dem Vorkommen seltener Pflanzenarten wie Märzenbecher (*Leucojum vernum*) und Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*).

7. Schonwald »Magental«

- Erhaltung, Pflege und Verjüngung eines artenreichen, standortstypischen und naturnahen Waldökosystems am Weißjura-Steilhang mit zum Teil Mittelwaldcharakter;
- Erhaltung und Förderung des Nistangebotes für Höhlenbrüter.

8. Schonwald »Maßnach«

- Erhaltung und Pflege eines ehemaligen Mittelwaldes mit früherer Beweidung auf der Albhochfläche;
- Erhaltung und Förderung des Nistangebotes für Höhlenbrüter.

9. Schonwald »Burghalde«

- Erhaltung artenreicher Laubwaldgesellschaften an Weißjura-Standorten;
- Erhaltung des Märzenbecher-Vorkommens (*Leucocjum vernum*).

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden:

- Schonwald »Eselsburger Tal« im Vogelschutzgebiet »Eselsburger Tal« (Gebietsnummer 7327-401) und im FFH-Gebiet »Giengener Alb« (Gebietsnummer 7427-341) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Schlucht- und Hangmischwälder« sowie zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald«.
- Schonwald »Kappelberg« im FFH-Gebiet »Kirchberger Jagst und Brettach« (Gebietsnummer 6825-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald«.
- Schonwald »Brettenfelder Breitloh« im FFH-Gebiet »Nordöstliche Hohenloher Ebene« (Gebietsnummer 6726-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald«.
- Schonwälder »Märzenhalde« und »Burghalde« im FFH-Gebiet »Filsalb« (Gebietsnummer 7423-342) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Schlucht- und Hangmischwälder«, zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald« sowie zum Beispiel dem Vorkommen der prioritären Arten »Spanische Flagge« und »Alpenbock«.
- Schonwald »Magental« im Vogelschutzgebiet »Albtrauf und Eybtal bei Geislingen« (Gebietsnummer 7325-401) sowie im FFH-Gebiet »Eybtal bei Geislingen« (Gebietsnummer 7324-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald« und zum Beispiel dem Vorkommen der prioritären Art »Spanische Flagge«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten

1. zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

5. a) die Schutzgebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

- b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;

- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

- e) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

- f) Lärm im Sinne von § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Schutzgebieten bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- kein Anbau von Nadelbäumen (ausgenommen Eibe autochthoner Herkunft) und von nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;
- bei der Bestandespflege sind Laubbäume zu fördern; die Nadelbaumanteile sind sukzessive zu verringern;
- die stehenden und liegenden Totholzanteile sind zu erhöhen, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- keine Ausbringung von Düngemitteln und Pestiziden;
- die Waldlebensräume sowie die Arten im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sind zu sichern und zu erhalten.

(2) In den einzelnen Schonwäldern sind zusätzlich folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

1. Schonwald »Eselsburger Tal«
 - einzelstammweise bis kleinflächige Nutzung, dabei ortswise Auflichtung zur Förderung der Bodenvegetation;

- Erhaltung des Eichenanteils in den eichenreichen Waldgesellschaften, gegebenenfalls ergänzende Pflanzung;

- weitgehender Verzicht auf forstwirtschaftliche Maßnahmen in den stark geneigten Hanglagen, sofern hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Das Freihalten der Felspartien ist hiervon ausgenommen. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht erstrecken sich auf das Talsträßchen im Bereich einer Baumlänge entlang des Weges;
- keine weitere Erschließung.

2. Schonwald »Streitwald«

- möglichst langfristige Erhaltung des Zustandes durch weitgehenden Nutzungsverzicht;
- bei Erreichen der Zerfallsphase gegebenenfalls Förderung der Erneuerung des Bestandes durch einzelne bis kleinflächige Eingriffe. Sicherung eines ausreichenden Eichenanteiles durch Eichen-Pflanzung auf größeren, natürlich entstehenden oder künstlich geschaffenen Lücken und Kleinflächen.

3. Schonwald »Burgberg«

- langfristige Erhaltung und Erneuerung der Laubbaum-Bestände durch einzel- bis kleinflächenweise Nutzung und natürliche Verjüngung. Dabei Sicherung des Eichenanteiles gegebenenfalls durch Pflanzung;
- Offenhaltung und extensive Pflege der landwirtschaftlichen Flächen. Langfristige Erneuerung des Streuobstbestandes. Erhalt der Wellingtonien im Wiesenbereich, gegebenenfalls Nachpflanzung.

4. Schonwald »Kappelberg«

- Erhaltung der lichten Laubbaumbestockung durch kleinflächige Verjüngungshiebe;
- am Steilhang nur zufällige Nutzung. Falls erforderlich Eingriffe zugunsten der Bodenflora. Entlang des Wanderweges zur Villa Schöneck gegebenenfalls Eingriffe zur Verkehrssicherung.

5. Schonwald »Brettenfelder Breitloh«

- möglichst langfristige Erhaltung und Pflege der lichten Laubbaumbestockung;
- Lichtungseingriffe auch in den jüngeren Bestandteilen;
- in den Verjüngungskernen Schutz und Förderung der Eichen; gegebenenfalls auch Pflanzung und Zäunung.

6. Schonwald »Märzenhalde«

- im Kleeewald nur einzelstammweise Nutzung zur Vermeidung größerer Lücken im Kronendach;
- in den Buchenbeständen femelartige Bewirtschaftung.

7. Schonwald »Magental«

- langfristige Verjüngung der Altbestände durch femelartige Nutzung, dabei Erhaltung starker, abgängiger Buchen, Ahorne und Eschen;

- Förderung des arten- und strukturreichen Bestandesaufbaus;
- weitgehender Verzicht auf forstliche Maßnahmen im Bereich des Schluchtwaldes.

8. Schonwald »Maßnach«

- Pflegeeingriffe zur Förderung der Eichen im Oberstand und zur Erhaltung des baumartenreichen Zwischen- und Unterstandes;
- Belassen abgängiger Bäume als Nistplätze für Höhlenbrüter;
- langfristiger Umbau des Fichtenbestandes in eine ahorn-, linden und hainbuchenreiche Laubbaumbestockung.

9. Schonwald »Burghalde«

- weitgehender Verzicht auf forstliche Maßnahmen mit Ausnahme von Eingriffen zur Freihaltung der unbestockten Bereiche im Hang;
- Förderung des Märzenbecher-Vorkommens durch Auflichtung und gegebenenfalls Entfernen der Eschenverjüngung.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen, gegebenenfalls in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPI) nach FFH-Richtlinie und bei NSG nach den entsprechenden Naturschutzgebiets-Verordnungen festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich der Schonwälder »Eselsburger Tal«, »Kappelberg«, »Märzenhalde« sowie »Magental« und den Naturschutzgebieten »Eselsburger Tal«, »Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg«, »Autal« sowie »Eybtal mit Teilen des Längen- und Rohrachtales« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

(3) Soweit Erhaltungsziele der vorliegenden Vogelschutz- und FFH-Gebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung oder Ausnahme nach § 26 c NatSchG erforderlich werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Schonwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Sonstiges

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Eselsburger Tal« vom 8. Mai 1995;
2. »Streitwald« vom 25. Oktober 1983;
3. »Burgberg« vom 5. April 1988;
4. »Märzenhalde« vom 22. Juli 1981;
5. »Magental« vom 22. Juli 1981;
6. »Maßnach« vom 22. Juli 1981.

(3) Gleichzeitig treten die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 9. Dezember 1974 (Az.: V 794.2) abgegebenen Schonwalderklärungen über die Schonwälder »Kappelberg« und »Brettenfelder Breitloh« im Forstbezirk Crailsheim sowie die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 18. Juli 1972 (Az.: V 794.2-68) abgegebene Schonwalderklärung über den Schonwald »Burghalde« im Forstbezirk Geislingen mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 19. April 2005

WICKER

Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Schelmenwasen«, »Steinenfirst« und »Zaberhalde«

Vom 19. April 2005

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Schelmenwasen« im Landkreis Böblingen auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen, Gemarkung Darmsheim;
2. »Steinenfirst« im Landkreis Böblingen auf dem Gebiet der Stadt Leonberg, Gemarkung Leonberg;
3. »Zaberhalde« im Landkreis Heilbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Zaberfeld, Gemarkungen Zaberfeld und Leonbronn.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Schelmenwasen« hat eine Größe von rund 27,1 ha. Er liegt im Stadtwald Sindelfingen und umfasst die ganze Abteilung 4 und einen Teil der Abteilung 7 des Distriktes 22 »Rot«.
2. Der Schonwald »Steinenfirst« hat eine Größe von rd. 34,5 ha. Er liegt im Stadtwald Leonberg und umfasst Teile der Abteilungen 1 und 2 und die ganze Abteilung 3 des Distriktes 2 »Steinenfirst«.
3. Der Schonwald »Zaberhalde« hat eine Größe von rd. 117,4 ha. Er liegt im Staatswald Landkreis Heilbronn und umfasst die Abteilungen 1 bis 7 des Distriktes 47 »Stromberg«.

(2) Die Grenzen der Schonwälder sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abteilung Forstdirektion), den unteren Forstbehörden der Landratsämter der Landkreise Böblingen und Heilbronn, sowie bei der Stadt Sindelfingen, der Stadt Leonberg und der Gemeinde Zaberfeld für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck der Schonwälder ist im:

1. »Schelmenwasen«
 - die langfristige Erhaltung bzw. Wiederbegründung von Eichen-Buchen-Beständen mit Buntlaubbbäumen sowie
 - die Förderung seltener Bodenflora (Türkenbund-Lilie u. a.);
2. »Steinenfirst«
 - die Erhaltung und Erneuerung von naturnahen Laubwald-Gesellschaften mit artenreicher Bodenflora auf verschiedenen Keuper- und Lias-Standorten;
3. »Zaberhalde«
 - die Erhaltung und Erneuerung naturnaher Laubwald-Gesellschaften in ihrer standortstypischen Verteilung und im größeren Gebietszusammenhang.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehender Schonwald liegt in einem Gebiet, das in die nationale Vorschlagsliste an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) aufgenommen wurde.

Schonwald »Zaberhalde« im Vogelschutzgebiet »Stromberg« (Gebietsnummer 6919-401) und im FFH-Gebiet »Stromberg« (Gebietsnummer 7018-341) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Schlucht- und Hangmischwälder«, des weiteren zum Beispiel mit den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwald« und »Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald« und zum Beispiel mit dem Vorkommen der prioritären Art »Spanische Flagge«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen könnten, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten

1. zum Schutz von Tieren und Pflanzen
 - a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen,

- Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
5. a) die Schutzgebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- f) Lärm oder Luftverunreinigung zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Schutzgebieten bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- kein Anbau von Nadelbäumen (ausgenommen Eibe autochthoner Herkunft) und von nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;
- höhere stehende und liegende Totholzanteile sind anzustreben, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
- die Waldlebensräume sowie die Arten im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie sind zu sichern und zu erhalten.

(2) In den einzelnen Schonwäldern sind zusätzlich folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

1. Im Schonwald »Schelmenwasen«:

- Möglichst langfristige Erhaltung der noch vorhandenen Mittelwald-Eichen;
- einzelne Bäume sollten der Überalterung überlassen werden und als Totholz im Bestand verbleiben;
- kleinflächige Erneuerung der Bestände unter Erhaltung des seitherigen Eichen-Anteils;
- in den bisher überwiegend reinen Buchenpartien Fortführung der femelartigen Verjüngung und Förderung der Laubwald-Mischbaumarten, insbesondere von Ulme, Elsbeere und Hainbuche;
- zur Sicherung der Verjüngung von Eiche und den Mischbaumarten, sowie der Bodenflora, intensive Bejagung des Rehwilds und gegebenenfalls kleinräumige Zäunungen;

- im Zuge der Pflege- und Durchforstungs-Maßnahmen stetige Verringerung des Fichten- und Forchen-Anteils.
2. Im Schonwald »Steinenfirst«:
- Langfristige Verjüngung der vorhandenen Laubbaum-Bestände, dabei
 - femelartige Behandlung mit dem Ziel einer, zumindest stellenweise, lichten Bestockung unter Begünstigung von Eiche, Birke und Hainbuche;
 - in nassen Tonmulden Begünstigung der Erle;
 - allmählicher Auszug der Nadelbäume.
3. Im Schonwald »Zaberhalde«:
- Extensives, an der Dynamik des Waldökosystems und den natürlichen Prozessen ausgerichtetes Waldmanagement;
 - langfristige kleinflächige Nutzung mit dem Ziel, mittels Naturverjüngung die vorhandenen Laubwald-Gesellschaften in ihrer natürlichen Dynamik und den dadurch bedingten Arten- und Strukturveränderungen zu erneuern;
 - durch geeignete jagdliche Maßnahmen soll verhindert werden, dass der Schutzzweck durch den Einfluss des Wildes beeinträchtigt wird. Nötigenfalls ist die Naturverjüngung durch Zaun zu sichern, um insbesondere den natürlichen Eichenanteil zu erhalten;
 - in den jüngeren nadelbaumreichen Beständen Pflegemaßnahmen zur Förderung der Laubbäume;
 - in den weniger zugänglichen Bereichen soll der Totholzanteil auf mehr als 30 Fm/ha anwachsen können;
 - Verzicht auf weitere Erschließung und Rücknahme von nicht erforderlichen Wegen; Verhinderung von Bodenverdichtungen durch Verbot des flächigen Befahrens;
 - Pflege der besonders ausgewiesenen Waldbiotope.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen sowie gegebenenfalls in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPI) nach FFH-Richtlinie festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Sonstiges

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:
»Steinenfirst« vom 15. Oktober 1982 und
»Zaberhalde« vom 28. Juli 1994.
- (3) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Stuttgart außer Kraft:
»Schelmenwasen« vom 15. Dezember 1989

TÜBINGEN, den 19. April 2005

WICKER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
zum Schutz der Erzeugung
von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 20. April 2005

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Landkreis Rastatt werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt:

Stadt Bühl – Gemarkung MOOS –

Stadt Lichtenau – Gemarkung ULM –

- (2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst nur die Vermehrungsfläche.

(3) Auf die Ausweisung einer separaten Abschirmungsfläche kann verzichtet werden, da sich die Saatmaisvermehrung in dem beantragten Schutzgebiet verpflichten, die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von Fremdmaisbeständen durch die Pflanzung entsprechender Vaterreihen gemäß Dienstanweisung für die Durchführung der Saatenanerkennung für Mais in Baden-Württemberg einzuhalten.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karte kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe, der Stadt Bühl sowie der Ortsverwaltung Moos und der Stadt Lichtenau sowie der Ortsverwaltung Ulm auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

In gleicher Weise kann die Verordnung mit Karte beim Landratsamt Rastatt eingesehen werden.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann während ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des geschlossenen Anbaugesbietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Komponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente, der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugesbietes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 20. April 2005

HÄMMERLE

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-32, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>